

Textliche Festsetzungen


1. Innerhalb der Grünfläche (Sportanlage) sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG bauliche Anlagen für sportliche Zwecke in II-geschossiger Bauweise und einer Grundflächenzahl von max. 0,2 als Ausnahme zulässig.
2. Innerhalb der Grünfläche (Öffentliche Grünanlage mit Jugendfarm, Abenteuerspielplatz und Fischteichen) sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG bauliche Anlagen für die Jugendfarm im I-geschossiger Bauweise und einer Grundflächenzahl von max. 0,1 als Ausnahme zulässig.

Kennzeichnung:

Bei Bauvorhaben entlang der Heßlerstraße sind gem. § 9 Abs. 3 BBauG besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich.

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.
Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Hinweis:

Im Bereich der mit  gekennzeichneten Stelle liegen alte Anlagen des baulichen Zivilschutzes, die nach Lage und Ausdehnung nur ungefähr bekannt sind.

Teile des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes unterliegen der Gestaltungssatzung „Barkhofsiedlung“ vom 21.9.1979.